

Prof. Dr. Manfred Groh

31303 Burgdorf-
Ehlershausen, 23.09.2004
Husarenweg 13
Tel/Fax 05085-6246

81925 München
Haushoferstrasse 1 B
Tel/Fax 089-981433

Deutscher Bundestag
-Finanzausschuss-
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fax 030/227 36844

Betr.: Anhörung zum EURLUmsG, BT-Drs 15/3677 am 29. Sept. 2004
hier: **Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme an, dass ich zur Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung gehört werden soll. Hierzu habe ich in "Der Betrieb" 22/2004 den in Ablichtung beigefügten Gastkommentar veröffentlicht. Ich habe mich darin für die Wiederbelebung der durch das StMBG zum 1.1.1994 eingeführten und durch das InvStG zum 31.12.2003 abgeschafften Zwischengewinnbesteuerung eingesetzt. Ich begrüße daher das Gesetzesvorhaben, für das folgende Argumente sprechen:

- (1) Die Fondsbesteuerung hat die **Gleichstellung von direktem und indirektem Wertpapierbesitz** zum Ziel (Transparenz des Sondervermögens). Dieses Ziel wird gegenwärtig verfehlt. Der private Direktbesitzer muss die im Veranlagungszeitraum vereinnahmten Kapitalerträge und bei der Veräußerung von Schuldverschreibungen die erhaltenen Stückzinsen und Aufzinsungsbeträge (insbes. bei Zerobonds) versteuern (§ 20 Abs.1 Nr.7, Abs.2 Nr.3 und 4 EStG). Gibt dagegen der Fondsinhaber seinen Anteil vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens an die Anlagegesellschaft zurück oder veräußert er ihn an einen Dritten, so werden ihm im Rücknahme- oder Kaufpreis die seit Beginn des Geschäftsjahres im Sondervermögen vereinnahmten Erträge, aber auch die aufgelaufenen Stückzinsen und Aufzinsungsbeträge vergütet. Er braucht sie jedoch anders als der Direktbesitzer nicht zu versteuern.

Da die Beträge den Veräußerungspreis erhöhen, kommt eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 23 EStG in Betracht, sofern die einjährige Haltefrist noch nicht abgelaufen ist. Damit würden aber Kapitalerträge des § 20 EStG in einer anderen Einkunftsart und mit anderen Steuerfolgen erfasst; insbesondere würde der Kapitalertrag mit einem Vermögensverlust des Fondsanteils saldiert und auch mit Veräußerungsverlusten des Anteilinhabers an anderer Stelle verrechnet. Beim Direktbesitzer tritt die Versteuerung des Veräußerungsgewinns neben die Besteuerung des Kapitalertrags nach § 20 EStG; so sollte auch beim Fondsbesitzer verfahren werden.

(2) Die gegenwärtige Rechtslage führt zu **unbilligen Ergebnissen**. Der steuerkundige Anleger erwirbt unmittelbar nach Beginn des Fonds-Geschäftsjahres, gibt den Anteil vor Ende des zweiten Geschäftsjahres zurück und erwirbt ihn danach erneut; er versteuert dann lediglich den Kapitalertrag aus dem ersten Geschäftsjahr und vermeidet die Veräußerungsgewinnbesteuerung; Im Ergebnis halbiert er die Steuerbelastung für die in beiden Geschäftsjahren erzielten Kapitalerträge. Diese Gestaltung wird als "Renditeturbo" und "Steuersparmodell" propagiert (Capital 13/2004 S.94 ff.)

In der RegBegr zum InvStG wird eine solche Entwicklung ausgeschlossen, weil beim Wiedererwerb des Anteils der Ausgabeaufschlag zu zahlen sei (BT-Drs. 15/1553 S.121). Dies ist unzutreffend. Es gibt eine Vielzahl von Fonds, die von vornherein ohne Ausgabeaufschlag angeboten werden; dazu gehören fast alle Geldmarktfonds. Bei anderen Fonds werden durch den Vertrieb vielfach Ermässigungen auf den Ausgabeaufschlag bis zu 100 v.H. gewährt. Vor allem aber wird vernachlässigt, dass seit einiger Zeit alle grösseren Fonds über die Börsen Berlin-Bremen und Hamburg (dort z.Zt. 329 Aktienfonds, 155 Rentenfonds, 23 Immobilienfonds) erworben werden können. Hierbei fallen nur die Transaktionskosten an; die Börsenkurse liegen in der Nähe des Rücknahmepreises.

Für den uninformierten Anteilserwerber können sich dagegen erhebliche Nachteile ergeben. Erwirbt er zeitnah zum Ausschüttungstermin, muss er die Ausschüttung versteuern, obwohl sie sich für ihn als Rückzahlung des Kaufpreises darstellt. Nach früherer Rechtslage konnte er den im Kaufpreis gezahlten Zwischengewinn als negative Einnahme absetzen.

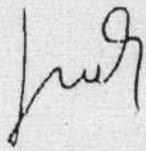
(3) Der gegenwärtige Rechtszustand führt zu **wirtschaftlichen Verwerfungen**. Zum Ende des Geschäftsjahres strömen durch Rücknahme von Anteilen Milliardenbeträge zu den Anlagegesellschaften, die später durch Ausgabe von Anteilen wieder abfließen (z.B. FAZ vom 20.4.2004 S. 19). Hierfür muss ertragsmindernd Liquidität vorgehalten und ggf. durch Veräußerung von Vermögen geschaffen werden. Um den Zustrom abzuwehren, haben einige

Fonds auf vierteljährliche Ausschüttungen umgestellt. Andererseits werden auch Fonds konstruiert, mit denen der Steuervorteil genutzt werden soll; dazu gehören insbesondere Laufzeitfonds unter 2 Jahren. Hieraus lässt sich folgern, dass bereits im Jahre 2004 erhebliche Steuerausfälle entstanden sind.

(4) Die Besteuerung des Zwischengewinns ist **ohne stichhaltige Rechtfertigung** aufgegeben worden. In der Regierungsbegründung zur anstehenden Gesetzesänderung (BT-Drs. 15/3677 S.80) wird angeführt, dass die Zwischengewinnbesteuerung im Hinblick auf die erwartete Ausdehnung der Veräußerungsgewinnbesteuerung (§ 23 EStG) aufgegeben worden sei. Davon ist in der BT-Drs. 15/1553 S.121 aber nicht die Rede. Zudem würde die Erweiterung des § 23 EStG die Ermittlung und Besteuerung des Kapitalertrags nach § 20 EStG beim Direktanleger nicht berühren. Wie unter (1) beschrieben, kann sie deshalb auch die Ermittlung und Besteuerung des Zwischengewinns bei der indirekten Anlage durch den Fondsinhaber nicht überflüssig machen.

Die Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung wird in BT-Drs. 1553 S. 121 vielmehr mit der so erreichten Vereinfachung und Kostenentlastung der Fonds begründet, da diese den Zwischengewinn nunmehr nicht mehr börsentäglich feststellen und veröffentlichen müssten. Weil die Anlagegesellschaft den Rücknahmepreis einschliesslich Zwischengewinns ohnehin börsentäglich feststellen müsse (jetzt § 36 Abs. 1 InvG), ist dieses offensichtlich von der Fonds-Industrie stammende Argument im Jahre 1993 zurückgewiesen worden (BT-Drs. 12/5764 S.39); im Jahre 2003 hat es Gehör gefunden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Zinsenstripping mit Fondsanteilen

Jeder Steuerinteressierte kennt das Dividendenstripping, also den Verkauf des Kapitalanteils cum Dividende und seinen Rückwerb ex Dividende nach der Ausschüttung. Es hatte seine Blütezeit unter dem Anrechnungsverfahren; im Halbeinkünfteverfahren ist es zwar weiterhin möglich, aber nicht mehr reizvoll. Zinsenstripping konnte man nicht betreiben. Bei Veräußerung einer Schuldverschreibung vor dem Zinstermin waren und sind Stückzinsen als Kapitalertrag zu versteuern.

Anders war dies aber, wenn die Papiere in einem Investmentfonds lagen. Da die Ausschüttung wie eine Dividende behandelt wird, konnte der Anleger seinen Anteil cum Ausschüttung an die Anlagegesellschaft zurückgeben und ihn ex Ausschüttung zurück erwerben. Auf diese Weise konnte er den Zinsetrag strippen. Dem hat der Gesetzgeber 1994 durch Einführung des Zwischengewinns einen Riegel vorgeschoben. Einen bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils abgeholzten Zinsbetrag sollte der Anleger wie Stückzinsen als Kapitalertrag versteuern. Das ist sachgerecht, weil für das Fondsvermögen das Transparenzprinzip gilt, der Anleger also als anteiliger Inhaber der Forderungspapiere behandelt werden soll. Die Fondsgesellschaften mussten zu diesem Zweck neben dem Rücknahmepreis hörsenmäßig auch den aufgelaufenen Zwischengewinn veröffentlichen.

Erstaunlicherweise hat das seit Jahresbeginn geltende Investmentsteuergesetz den Zwischengewinn abgeschafft. Hierzu erfährt man aus der Gesetzesbegründung, dass den Fondsgesellschaften die Kosten der Ermittlung und Veröffentlichung des Zwischengewinns erspart werden sollen; mit einem Ausschüttungsstripping sei wegen des bei Rückwerb des Anteils zu zahlenden Ausgabeaufschlags nicht zu rechnen. Die früheren Gesetzesverfasser müssen dies übersehen haben. In Wahrheit liegen ihre Nachfahren schief. Viele Fonds werden nämlich ohne Aufschlag ausgegeben, so fast alle Geldmarktfonds. Ist ein Aufschlag vorgesehen, bleibt seine Erhebung doch den Vertriebspartnern

überlassen. Immer mehr Vermögensverwalter verkaufen aber Fonds ohne Aufschlag und begnügen sich mit der Bestandsprovision. Vor allem aber werden inzwischen beaufschlagte Fonds netto an der Börse gehandelt. Der Ausgabeaufschlag bremsst also das Zinsenstripping nicht. Auch einen Kostenvorteil haben die Fondsgesellschaften aus der Neuregelung nicht; sie müssen auch gegenwärtig den Zwischengewinn ermitteln, weil er Bestandteil des zu veröffentlichenden Rücknahmepreises ist.

Vom Zinsenstripping wird lebhafter Gebrauch gemacht. Es wird von Milliardenbeträgen berichtet, die zu den Ausschüttungsterminen bei den Fondsgesell-

gefährden können. Einige Fondsgesellschaften erwägen deswegen die Umstellung auf vierteljährliche Ausschüttungen.

Misslich ist die Situation für den gutgläubigen Anleger, der den Anteil vor der Ausschüttung erwirbt und dabei den aufgelaufenen Zwischengewinn bezahlt. Er kann diesen Betrag nicht mehr als Werbungskosten geltend machen, sondern muss ihn mit der Ausschüttung versteuern. Der Vertriebsmann muss den Anleger hierauf hinweisen und wird bei Unterlassung ersatzpflichtig. Im Lauf des Geschäftsjahrs werden dann immer weniger Anleger zum Einstieg bereit sein.

Die Neuregelung trägt die Handschrift des BVI, der schon 1994 die Einführung



Vorsitz. BFH-Richter a.D. Prof. Dr. Manfred Groh zum Zinsenstripping mit Fondsanteilen

ten zu- und wieder abfließen. Der DIT, die Fondsgesellschaft der Allianz/Dresdner, hat zu seinem Ausschüttungstermin am 1. 3. 2004 Rückflüsse von 1,3 Mrd. aufnehmen müssen. Es werden also erhebliche Steuerausfälle entstehen, selbst wenn die Einhaltung der Spekulationsfrist kontrolliert werden könnte; vom Strippling kann dann in jedem zweiten Jahr Gebrauch gemacht werden. Auch die Fondsgesellschaften werden mit der Neuregelung nicht froh. Die Abwicklung verursacht Kosten. Die Fonds müssen jetzt zu Lasten ihres Ertrags erhebliche Liquiditätspolster vorhalten, die den vorgeschriebenen Investitionsgrad des Fonds

des Zwischengewinns verhindern wollte. Den Fondsgesellschaften hat er damit einen Bärendienst erwiesen. Schon wegen der Steuerausfälle aus dem Zinsenstripping wird der Zwischengewinn aber zurückkehren. Die Steuerabteilung des BMF hätte die eingetretene Entwicklung vorhersehen können. Es ist eben immer riskant, von der ratio legis abzuweichen. Diese liegt auch im neuen Investmentsteuergesetz im Transparenzprinzip. Das aber verlangt, im Fondsanteil aufgelaufene Zinserträge wie beim unmittelbaren Wertpapierbesitz auch im Fall der Veräußerung zu erfassen. Dies gewährleistet der Zwischengewinn.